

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung zum Schutz einer Moorlandschaft zwischen den Orten Oldendorf und Hagenah im Kreise Stade und Elm im Kreise Bremervörde (LSG Moorlandschaft Oldendorf und Hagenah-Verordnung)	6-LSGVO-4 STD 02
	Zuständig: Amt 67

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Reichs-Naturschutz-Gesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich der Gemeinden Gräpel, Estorf, Oldendorf, Heinbockel, Hagenah und Elm Folgendes verordnet:

Anmerkung:

Die nachfolgende Verordnung wurde am 16.11.1937 beschlossen und ist nachfolgend in der im Amtsblatt der Regierung zu Stade Stück 3 vom 22.01.1938 veröffentlichten Fassung abgedruckt. Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG - in der jeweils gültigen Fassung - Anwendung. Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.

§ 1

Die in den Landschaftsschutzkarten (Messtischblatt Nr. 1025) bei den Landratsämtern Stade und Bremervörde mit roter Farbe umrandeten Landschaftsteile des Hohen Moores zwischen und um die Seen von Oldendorf und Elm, der Niederung oberhalb (südlich) des Hofes Sunde und der Umgebungen des Schwarzen und des Weißen Sees zwischen Heinbockel und Hagenah werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt

§ 2

Es ist verboten, das landschaftliche Gepräge der vorgenannten Gebiete zu beeinträchtigen, das heißt insbesondere den Torfstich über das bisher übliche Maß - Handarbeit der auf den Höfen vorhandenen Hilfskräfte - zu erweitern, Bäume oder Sträucher ohne Ersatzpflanzung zu beseitigen, Bauwerke oder Buden außer strohgedeckten Torftrockenschuppen zu errichten, die vorhandenen Wasserflächen durch Gräben anzuzapfen, oder irgendwelchen Boden, Müll oder dergleichen hinein zu schütten. Darüber hinaus gelten die für die Reichsnaturschutzgebiete Elmer und Oldendorfer See getroffenen Bestimmungen

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir (*zur Erläuterung: Regierungspräsident Stade*) in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen in § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung zum Schutz einer Moorlandschaft zwischen den Orten Oldendorf und Hagenah im Kreise Stade und Elm im Kreise Bremervörde (LSG Moorlandschaft Oldendorf und Hagenah-Verordnung)	6-LSGVO-4 STD 02 Zuständig: Amt 67

Anmerkung:

Teilaufhebung durch Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ LÜ 13 vom 27.09.1985. Aufhebung in weiteren Teilbereichen durch Verordnung des Landkreises Stade über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor Randbereiche“ LÜ 294 vom 17.12.2012.